

JUNGES BIOLAND SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein führt den Namen Junges Bioland e.V.; er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2** Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3** Der Junges Bioland e.V. ist eine Untergliederung des Bioland e.V. (nachstehend Bioland genannt). Seine Satzung entspricht den Anforderungen der Satzung des Bioland e.V.

§ 2 Ziele und Zweck des Junges Bioland

- 2.1** Junges Bioland hat das Ziel, das Bioland-Qualitätsstreben auf der Grundlage der von Dr. Hans Müller und Dr. Hans-Peter Rusch entwickelten organisch-biologischen Landbaumethode in der Bundesrepublik Deutschland und in Südtirol umzusetzen und zu fördern.
- 2.2** Junges Bioland wirkt insbesondere dadurch an der Verwirklichung der Aufgaben des Bioland e.V. mit, dass interessierten Nachwuchskräften ein Forum und die Möglichkeit der Mitarbeit im Verband geboten wird. Des weiteren soll Junges Bioland fortgeschrittene oder neue Ideen für die Verbreitung des organisch biologischen Landbaus, die organisch-biologische Erzeugung, deren politische Unterstützung, die Sicherung und Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft und Zusammenarbeit mit Verbraucher- und Umweltverbänden entwickeln.
- 2.3** Junges Bioland e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Junges Bioland e.V. tritt Bestrebungen entgegen, welche die ökologische Landwirtschaft mit solch extremem Gedankengut verbinden.
- 2.4** Junges Bioland fördert die Jugendarbeit. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

§ 3 Aufgaben von Junges Bioland

- 3.1** Junges Bioland erhält Unterstützung durch die Geschäftsstelle des Bioland e.V. und seiner Landesverbände und nimmt insbesondere folgende Aufgabe wahr:

Satzung

- Förderung des Austausches seiner Mitglieder untereinander und mit den Mitgliedern des Bioland e.V.,
- Motivation der Mitglieder zur Mitwirkung in den Organen und Gremien des Verbandes.

3.2 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt Junges Bioland Mitgliedsbeiträge.

3.3 Mitglied des Junges Bioland e.V. kann werden, wer die Ziele des Bioland e.V. unterstützt und sich in regelmäßigem fachlichen Austausch mit einem ordentlichen Mitglied des Bioland e.V. oder einem Mitglied des Bioland Partner e.V. befindet.

3.4 Die Aufnahme ist mindestens in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet nach freiem Ermessen die Gruppenversammlung der Gruppe.

3.5 Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die Bewerber/in Einspruch beim Vorstand des Junges Bioland e.V. einlegen. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung eingelegt sein. Der Vorstand entscheidet abschließend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt und gefordert, an der Verwirklichung der Ziele von Junges Bioland mitzuarbeiten.

4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes selbst in Anspruch zu nehmen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

4.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des Junges Bioland im satzungsmäßigen Rahmen Anträge zu stellen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, sich an den Vorstand mit Anregungen und Beschwerden zu wenden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Petent(inn)en über die Art der Behandlung seiner/ihrer Eingabe zu unterrichten.

4.4 Die Mitglieder des Junges Bioland haben bei allen Abstimmungen, bei welchen sie aufgrund dieser Satzung teilnehmen können, volles Stimmrecht.

4.5 Jedes Mitglied des Junges Bioland übt sein aktives und passives Wahlrecht sowie seine Mitbestimmungsrechte in der Gruppe und den Mitgliederversammlungen direkt aus.

In ein Wahlamt des Junges Bioland sind nur Personen wählbar, welche nicht beim Junges Bioland, Bioland e.V., einem Landesverband des Bioland e.V. oder einer anderen Unterorganisation oder Tochtergesellschaft des Verbandes mehr als geringfügig entgeltlich beschäftigt sind.

Dies gilt auch, soweit in dieser Satzung weitere besondere persönliche Merkmale festgelegt sind. Die gewählten Personen bleiben über den Ablauf einer bestimmten Amtszeit jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4.6 Die Mitglieder erwerben durch die Mitgliedschaft bei Junges Bioland kein Recht, die Marke und oder den Verbandsnamen „Bioland“ kennzeichenmässig zu benutzen. Sie erwerben dieses Recht erst und nur solange dieses ihnen in einem entsprechenden Vertrag durch Bioland e.V. gestattet wird.

Satzung

- 4.7** Die Mitglieder sind verpflichtet, fristgerecht die auf sie entfallenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 4.8** Die Gruppen des Junges Bioland e.V. sollen Personen, welche sich für die Ziele des Bioland e.V. engagieren wollen, allerdings nicht oder noch nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied bei Junges Bioland erfüllen, möglichst großzügig die Möglichkeit einräumen, als Gast ohne Stimmrecht an den Gruppenversammlungen teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen oder bei Veranstaltungen mitzuarbeiten. Der/die Gruppensprecher/innen oder auf Antrag eines Mitglieds des Junges Bioland e.V. die Gruppenversammlung können die Teilnahme jederzeit nach freiem Ermessen unterbinden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1** Ein Mitglied des Junges Bioland e.V. kann jederzeit aus Junges Bioland e.V. austreten. Der Austritt ist mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Abschluss des Kalenderjahres wirksam, in welchem er dem Vorstand des Junges Bioland e.V. zugeht.

Es scheidet ohne weiteres als Mitglied mit dem Ende des Jahres aus, in welchem das Mitglied das 35. Lebensjahr vollendet hat oder wenn das Mitglied gestorben ist.

- 5.2** Der Vorstand des Junges Bioland e.V. kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags für einen Zeitraum länger als 5 Monate im Zahlungsrückstand ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere sich das Mitglied gegenüber dem Verband schädigend verhält.

Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet. Bis zu einer evtl. Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Gliederung und Organe

- 6.1** Die Organe des Junges Bioland sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 6.2** Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.3** Über die Verhandlungsergebnisse der Organe wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer, welches ebenfalls Vorstandsmitglied sein kann, zu unterschreiben ist. Bei der Mitgliederversammlung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in den/die Protokollführer/in.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1** An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Junges Bioland teilnehmen, als Gäste auch Personen, welche besonders geladen wurden, oder ordentliche Mitglieder und der/die Präsident/in des Bioland e.V.

Satzung

- 7.2** Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung mindestens in Textform an die Mitglieder des Junges Bioland. Die Einladung ist bis spätestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Versand zu geben. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder des Junges Bioland unter Angabe des Grundes und einer Übersendung begründeter Beschlussvorlagen beantragen.
- 7.3** Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Junges Bioland e.V., die Mitglieder des Präsidiums des Bioland e.V. oder die BDV des Bioland e.V. Anträge, welche erst nach Ablauf der Frist eingehen, sind nur zuzulassen, wenn sie von 1/10 der Mitglieder des Junges Bioland e.V. gestellt werden und die Behandlung dieser Anträge von einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung befürwortet wird. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zur Durchführung der Abstimmung mit dem Bioland e.V. mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 7.4** Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Vorsitzenden oder einem/einer von diesem/dieser bestimmten Versammlungsleiter/in geleitet.
- 7.5** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl der beiden Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren; wählbar sind Mitglieder des Junges Bioland, welche zum Beispiel als Auszubildende/r, mithelfende/r Familienangehörige/r, studienbegleitend, in einem Festanstellungsverhältnis in dem Betrieb eines ordentlichen Mitglieds des Bioland e.V. mitarbeiten;
Wahl desjenigen/derjenigen der Vorsitzenden, welche/r Junges Bioland im Präsidium des Bioland e.V. oder einem an dessen Stelle tretenden Gremium (zum Beispiel Hauptausschuss) vertritt; analoges gilt, soweit die Satzung eines Landesverbandes des Bioland e.V. oder des Bioland Partner e.V. vorsehen, dass Junges Bioland in ein dortiges Gremium Delegierte entsenden,
 - Festlegung der Anzahl und Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren,
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfer(inne)n auf die Dauer von 3 Jahren, soweit die Rechnungsprüfung nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Revision des Bioland e.V. übertragen wird
 - eventuelle Abwahl der Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer/innen mit einer Zweidrittelmehrheit und gleichzeitige Neuwahl entsprechender Funktionsträger,
 - Beschlussfassung über die sonstigen der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und über gestellte Anträge, über die Höhe des Beitrages, Haushaltsvoranschlag und Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - Auflösung des Junges Bioland e.V. als rechtlich selbstständig ein eingetragener Verein. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich,

Satzung

- Beschlussfassung über Anträge an die BDV

§ 8 Der Vorstand

- 8.1** Der Vorstand besteht aus 2 Vorsitzenden und mindestens einem, maximal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 8.2** Der Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten Junges Bioland nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der weiteren Vorstandsmitglieder beschränkt. Sie vertreten im Verhinderungsfall die Vorsitzenden. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt werden. In dieser kann auch die Reihenfolge der Vertretung der Vorsitzenden festgelegt werden.
- 8.3** Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Satzung nicht einem anderen Organ des Junges Bioland zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstands werden von dem/von der Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall durch seine/n Vertreter/in in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.
- 8.4** Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse,
 - die Aufstellung eines Haushalts und ordnungsgemäße Verwaltung des Budgets und der Mittel des Junges Bioland e.V.,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Jungen Bioland e.V. gemäß der Satzung des Bioland e.V. übertragen sind.

§ 9 Gruppen

- 9.1** Die Mitglieder des Junges Bioland finden sich nach regionalen Gesichtspunkten in Gruppen zusammen. Es soll auf der regionalen Ebene eines Landesverbandes eine Gruppe gebildet werden, wenn diese aus mindestens 10 Mitgliedern besteht,
- 9.2** Die Mitglieder der Gruppen sollen sich zu regelmäßigen Versammlungen, zu gemeinsamem Erfahrungsaustausch oder gemeinsamen Aktivitäten treffen und insbesondere zur politischen Willensbildung und Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus beitragen.
- 9.3** Die einzelnen Gruppen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder eine/n Gruppenvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 3 Jahren. Die gewählte Person und die Annahme der Wahl ist unverzüglich mit dem Protokoll dem Landesvorstand mitzuteilen.
- 9.4** Die Gruppe wählt den/die Bundesdelegierte/n und stellvertretende/n Bundesdelegierte/n zur Bundesdelegiertenversammlung des Bioland e.V. für die in der Satzung des Bioland e.V. bestimmte Dauer, hilfsweise auf die Dauer von 3 Jahren.

Satzung

Wählbar sind Mitglieder des Junges Bioland, welche zum Beispiel als Auszubildende/r, mithelfende/r Familienangehörige/r, studienbegleitend, in einem Festanstellungsverhältnis in dem Betrieb eines ordentlichen Mitglieds des Bioland e.V. mitarbeiten.

Die gewählte Person und die Annahme der Wahl ist unverzüglich mit dem Protokoll dem/der Präsidenten/Präsidentin des Bioland e.V. mitzuteilen. Analoges gilt, soweit die Satzung eines Landesverbandes des Bioland e.V. oder des Bioland Partner e.V. vorsehen, dass die Gruppen des Junges Bioland in ein dortiges Gremium Delegierte entsenden.

- 9.5** Soweit auf den Gruppenversammlungen Wahlen oder die Beschlussfassung über Anträge an Organe des Junges Bioland oder des Bioland e.V. anstehen, hat der/die Gruppenvertreter/in hierzu die Mitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen.
- 9.6** An den Gruppenversammlungen können neben den Mitgliedern der Gruppe auch die Mitglieder anderer Gruppen, außerordentliche Mitglieder und die ordentlichen Mitglieder des Bioland e.V. sowie geladene Gäste teilnehmen.

§ 10 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht des Bioland e.V. ist anstelle der staatlichen Gerichte zur Entscheidung in allen Streitigkeiten berufen, welche zwischen Organen des Junges Bioland, einzelnen Mitgliedern dieser Organe, Gremien, einzelnen Mitglieder dieser Gremien und einzelnen Mitgliedern untereinander oder gegenüber Junges Bioland und Bioland e.V., die Organe oder Gremien über die Handhabung der Auslegung dieser Satzung entstehen, sofern nicht als Anrufungsinstanz die Mitgliederversammlung, die Bundesdelegiertenversammlung, das Präsidium und die Anerkennungskommission bzw. deren Berufungskommission des Bioland e.V. vorgesehen ist. Ausgenommen sind weiter die Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen gegenüber den Mitgliedern oder Ansprüche, welche dem Verband gegen Mitglieder nach deren Ausscheiden aus dem Verband zustehen.

§ 11 Sonstiges

- 11.1** Satzungsänderungen des Junges Bioland e.V. bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bioland e.V.
- 11.2** Der Vorstand des Junges Bioland e.V. ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts die Satzungsänderungsbeschlüsse redaktionell, auch im Übrigen so abzuändern, dass Beanstandungen und Bedenken des Registergerichts Rechnung getragen wird; dazu können Anmeldungen auch ganz oder teilweise zurückgenommen werden.
- 11.3** Bei Auflösung des Junges Bioland e.V. fällt dessen Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte vergleichbare Organisation oder, falls eine entsprechende Bestimmung unterbleibt, an den Bioland e.V.
- 11.4** Abweichend von der obigen Regelung zum Vorstand besteht der erste Vorstand aus zwei Personen, welche den Verein gem. § 26 BGB zusammen vertritt. Die Amtszeit des ersten Vorstandes endet mit der Neuwahl eines regulären Vorstandes in der ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung im

Satzung

Vereinsregister; diese soll im ersten Halbjahr 2014, bei Verzögerungen bei der Eintragung innerhalb von sechs Monaten ab Eintragung des Junges Bioland e.V. im Vereinsregister stattfinden.